

## **Bauvertragsrecht**

### **Verschiebung von Zuschlag und Baubeginn**

#### **Wer trägt die zwischenzeitlich aufgelaufenen Mehrkosten?**

**Mit dieser Frage hatte sich der BGH in seinem Urteil vom 10.09.2009  
Az.: VII ZR 152/08 zu befassen.**

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der öffentliche Auftraggeber hatte europaweit Straßenbauarbeiten ausgeschrieben. Die Zuschlagserteilung verzögerte sich wegen umfangreicher Angebotsprüfung und einem Nachprüfungsverfahren. Der Bieter hatte sich mehrfach ohne Einschränkung mit der Verlängerung der Angebotsbindefrist einverstanden erklärt. Als ihm nach etwa einem Jahr der Auftrag erteilt wurde, machte er einen Mehrvergütungsanspruch aus gestiegenen Stahl- und Zementpreisen geltend.

**Der BGH sprach ihm diesem in analoger Anwendung von § 2 Nr. 5 VOB/B zu.**

Dem Urteil sind folgende Leitsätze zu entnehmen: Verzögert sich in einem formalisierten offenen oder nicht offenen Vergabeverfahren nach Angebotsabgabe die beabsichtigte Auftragserteilung, trägt der Auftraggeber das Risiko der Verzögerung und setzt sich Mehrvergütungsansprüchen des beauftragten Bieters aus.

Das gilt nicht nur bei Verzögerungen durch Nachprüfungsverfahren, sondern auch bei allen vom Auftraggeber verursachten Zeitverzögerungen.

**Anmerkung:** Zu einer der schwierigsten Fragen des Baurechts ein erfreuliches Urteil. Bisher hatte der für die Ausführung infrage kommende Bieter nur die Möglichkeit gem. § 6 Nr. 7 VOB/B nach einer Verzögerung von mehr als drei Monaten zu kündigen, um sich des Preisrisikos zu entledigen. Jetzt kann er getrost an seinem Angebot festhalten. Das Urteil wird erhebliche Auswirkungen haben.

#### **Pauschalvertrag: Wer trägt die Beweislast dafür, dass eine Leistung Vertragsgegenstand ist?**

**Mit dieser Frage hatte sich das OLG Bremen in seinem Urteil vom 02.03.09  
Az.: 3 U 38/08 zu befassen.**

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

In dem vom Architekten des Auftraggebers erstellten Leistungsverzeichnis waren bei den Klempnerarbeiten einige Positionen, z. B. Organg und Attikaverkleidungen, ausdrücklich mit vorbewittertem Material ausgeschrieben, die Position der Hauptdachfläche jedoch nicht. Der Auftragnehmer stellt diesbezüglich einen Nachtrag, der Auftraggeber ist dagegen der Meinung, der Arbeitnehmer schulde auch die Hauptdachfläche mit vorbewittertem Material und zwar zum angebotenen Preis.

**Falsch, so die Richter des Oberlandesgerichts.**

Zwar trage bei unklaren Pauschalpreisverträgen grundsätzlich der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass eine strittige Leistung nicht vom Pauschalpreis erfasst ist. Die Beweislast kehre sich aber auf den Auftraggeber um, wenn die Leistungsbeschreibung unklar oder unvollständig ist und ein vom Auftraggeber beauftragter Architekt das Leistungsverzeichnis erstellt hat.